6. Sozialpädagogische Praxis

[1]Für das Fach sozialpädagogische Praxis gilt § 12 Abs. 2 FSO entsprechend. [2]Die Note des Zwischenzeugnisses und des Jahreszeugnisses im Fach sozialpädagogische Praxis wird auf Grundlage der Noten für mindestens einen Praktikumsbericht und der Note für den praktischen Leistungsnachweis festgesetzt.